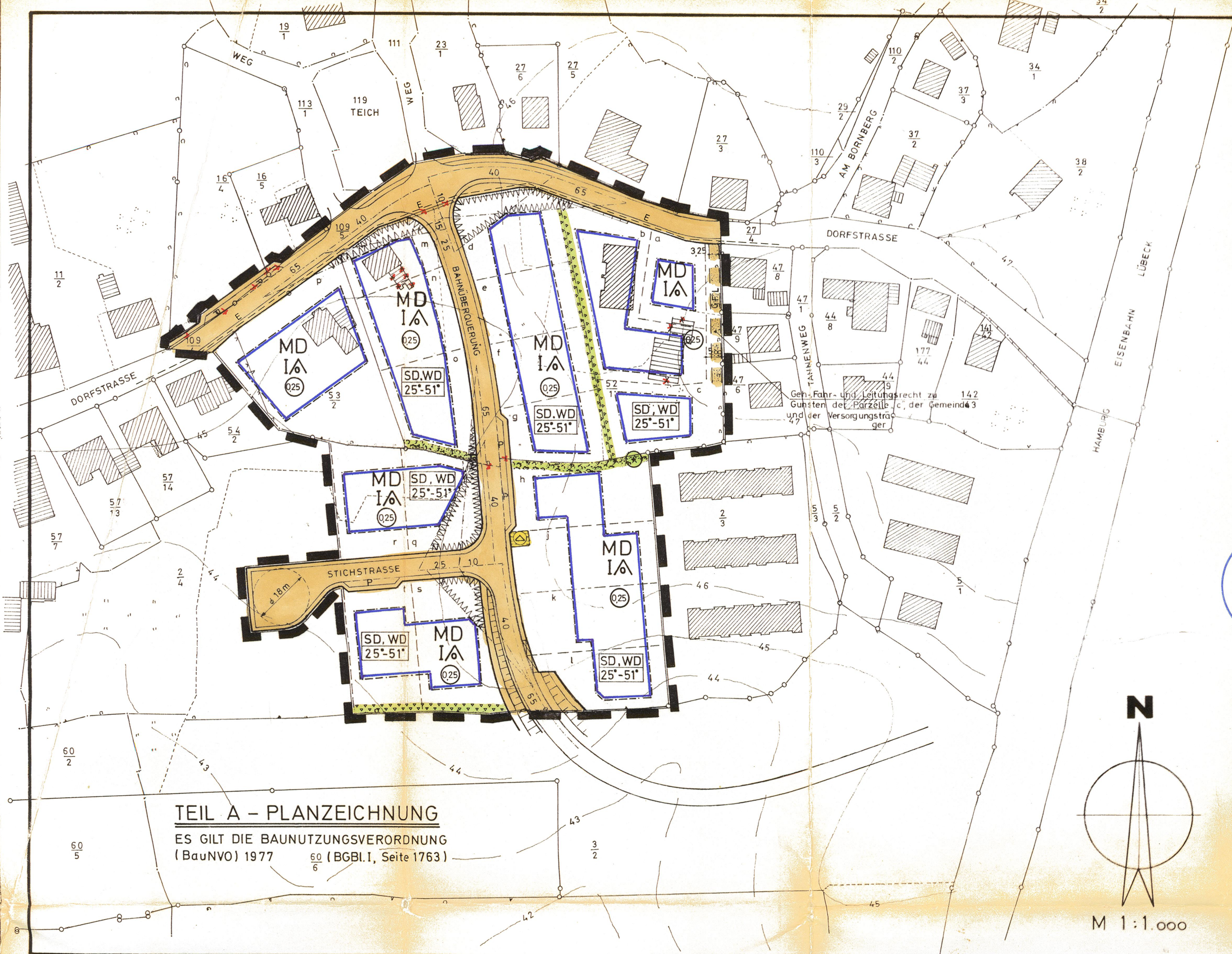




TEIL B - TEXT

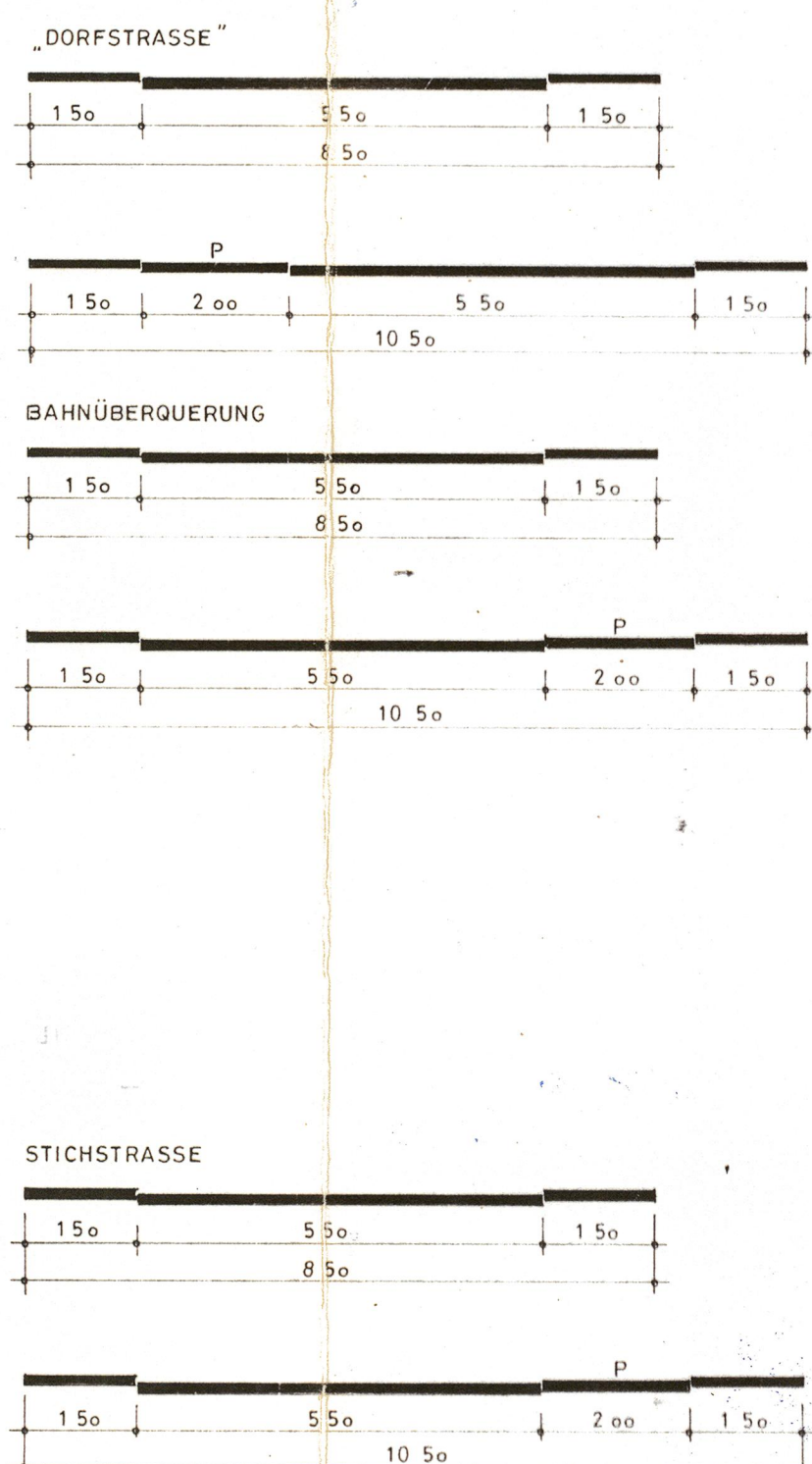
- EINFRIEDIGUNGEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ÜBER DEM ZUGEHÖRIGEN STRASSENNEAU ZULÄSSIG.
- INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (SICHTFLÄCHEN), IST EINE BEBAUUNG JEDLICHER ART, SOWIE EINE BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ÜBER 0,70 m ÜBER DEM ZUGEHÖRIGEN STRASSENNEAU UNZULÄSSIG.
- DIE BEPFLANZUNG DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN WIRD FESTGESETZT ZUR GLIEDERUNG UND ZUR OPTISCHEN EINBINDUNG DES BAUGEBIETES IN DIE FREIE LANDSCHAFT MIT GEHÖLZEN, DIE HINSICHTLICH IHRER ART DEM CHARAKTER DER LANDSCHAFT ENTSPRECHEN. DIESE FLÄCHEN SIND MIT BÜSCHEN ANZUPFLANZEN, SOWIE ZUSÄTZLICH ZWEI LAUBBÄUMEN JE BETROFFENEM GRUNDSTÜCK MIT EINER PFLANZHÖHE VON MINDESTENS 2 m.
- GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 24 BUNDESBAUGESETZ WIRD ZUM SCHUTZE GEGEN IMMISSIONEN VON DER EISENBHSTRECKE HAMBURG-LÜBECK FESTGESETZT, DASS AN DEN GEBÄUDEN AUF DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IM GELTUNGS-BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES BAULICHE VORKEHRUNGEN FÜR AUFWENTHALTSRÄUME IM SINNE DER LBO SCHL.-H., INSBESONDERE AN AUSSENWÄNDEN, FENSTERN, DÄCHERN UND DECKEN, DIE ZUGLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS VON AUFWENTHALTSRÄUMEN BILDEN, DERART ZU TREFFEN SIND, DASS SCHALLDÄMM-MASSSE R_w UND R'_w (NORM. ENTWURF DIN 4109, TEIL 6, "SCHALLSCHUTZ IM HOCHBAU-BAULICHE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZE GEGEN AUSSENLÄRM") ENTSPRECHEND NACHFOLGENDER TABELLE EINGEHALTEN WERDEN.

GEBÄUDE-SEITE	BAUTEIL	J	K	L	I	Q	R	S	T	C	F	G	H	N	O
OSTSEITE	AUSSENWAND	40	40	40	40	40	40	40	40	30	35	35	35	35	35
	FENSTER	35	35	35	35	35	35	35	35	25	30	30	30	30	30
SÜDSEITE	AUSSENWAND	40	40	40	40	40	40	40	40	35	35	35	35	35	35
	FENSTER	35	35	35	35	35	35	35	35	30	30	30	30	30	30
WESTSEITE	AUSSENWAND	35	35	35	35	35	35	35	35	35	30	30	30	30	30
	FENSTER	30	30	30	30	30	30	30	30	25	25	25	25	25	25
NORDSEITE	AUSSENWAND	35	35	35	35	35	35	35	35	35	30	30	30	30	30
	FENSTER	30	30	30	30	30	30	30	30	25	25	25	25	25	25
	DECKE/DACH	40	40	40	40	40	40	40	40	35	35	35	35	35	35

FÜR DÄCHER UND DACHSCHRÄGEN VON AUSGEBAUTEN DACHGESCHOSSEN GELTEN DIE MINDESTWERTE FÜR AUSSENWÄNDE. BEI NICHT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS IST DIE ANFORDERUNG DURCH DACH UND DECKE GEMEINSAM ZU ERFÜLLEN. BETRÄGT DIE FENSTERFLÄCHE EINES RAUMES MEHR ALS 60% DER RAUMAUSSENWANDFLÄCHE, GELTEN DIE ANFORDERUNGEN AN DIE FENSTER WIE FÜR AUSSENWÄNDE.

FÜR GEBÄUDE AUF DEN PARZELLEN a, b, d, e, m, p SIND KEINE BESONDEREN MASSNAHMEN ERFORDERLICH.

STRASSENQUERSCHNITTE M 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5	§ 9 (7) BBauG
	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BBauG
	Dorfgebiet	
	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)	
	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 (1) 2 BBauG
	Nur Einzelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) 10 BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Fläche (Sichtfläche)	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BBauG
	Verkehrsflächen	
	Flächen für das Parken von Fahrzeugen	
	Grundstückszufahrten	
	Straßenbegrenzungslinie	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN	§ 9 (1) 12 BBauG
	Fläche für Versorgungsanlagen	
	Transformatorstation	
	FÜHRUNG VON HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN	§ 9 (1) 13 BBauG
	Elektrische Versorgungsleitung unterirdisch (11 kV)	
	MIT GEH.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) 21 BBauG
	Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche	
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG	§ 9 (1) 25a BBauG
	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung	§ 9 (1) 25b BBauG
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25b BBauG
	Zu erhaltende Bepflanzung (Knicks)	
	Zu erhaltende Bäume	
	GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9 (4) BBauG
	Nur Sattel- oder Walmdächer zulässig	
	Nur Dachneigungen von 25 bis 51 Grad zulässig	

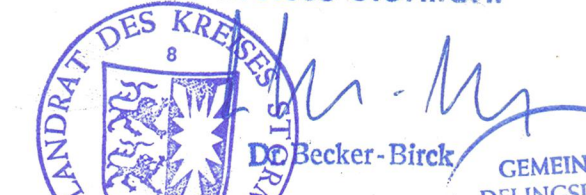
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene bauliche Anlagen
	Künftig entfallende bauliche Anlagen
	Vorhandene Flurstücksgrenzen
	Künftig entfallende Flurstücksgrenzen
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
	Flurstücksbezeichnung
	Höhenlinie
	Sichtfläche
	Parzellenbezeichnung

GENEHMIGT

gemäß Verfügung
61/31-62.014 (5)
vom 22. OKT. 1980
Bad Oldesloe, den 22. OKT. 1980

DER LANDRAT
des Kreises Stormarn



Gemäß § 2a (7) BBauG hat die Gemeinde die in ihren Aufgaben berührten Träger öffentlicher Belange, sowie die betroffenen Grundstückseigentümer und die diesen benachbarten Grundstückseigentümer beteiligt am 19. Juni 1980.

DELINGSDORF, den 25. Aug. 1981

Satzung der Gemeinde DELINGSDORF über den Bebauungsplan Nr. 5

BAUGEBIET: Südlich der „Dorfstrasse“, westlich des Tannenweges an der zukünftigen Bahnüberquerung.

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I, Seite 2256), geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1979 (BGBl. I, Seite 949) und § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Sch.-H., S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVBl. Sch.-H., S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Delingsdorf vom 13. Sept. 79 u. 18. März 80 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Entworfen und aufgestellt nach § 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24. April 1979 DELINGSDORF, den 25. Aug. 1981

Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG öffentlich dargelegt am 11. JUNI 1979 durch öffentliche Darlegung und Anhörung.

DELINGSDORF, den 25. Aug. 1981

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 25. Juli 1979 bis zum 27. Aug. 1979 nach vorheriger Bekanntmachung am 17. Juli 1979 mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

DELINGSDORF, den 25. Aug. 1981

Der katastermäßige Bestand am 7. DEZ. 1979 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt.

Bad Oldesloe, den 25. JULI 1980

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13. Sept. 1979 und 18. März 1980 gebilligt.

DELINGSDORF, den 25. Aug. 1981

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 22. Okt. 1980, Az.: 61/31-62.014 (5) ohne Auflagen erteilt. Die Auflagen wurden durch scheidungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 13. Sept. 1979 und 18. März 1980 mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 22. Okt. 1980 bestätigt.

DELINGSDORF, den 25. Aug. 1981

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

DELINGSDORF, den 29.9.1981

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung) und dem Teil B (Text), ist am 7. 10. 1981 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

DELINGSDORF, den 7. 10. 1981

GEMEINDE DELINGSDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 5

GEÄNDERT AM:	AUFGESTELLT DURCH:
15. 6. 1979	Vorwettbewerb und Überarbeitung
18. 6. 1979	Überarbeitung
6. 1980	Überarbeitung
20. 7. 1980	Überarbeitung nach § 2a (7) BBauG

PLANUNGSBEREICH H. H. JERKE
ARCHITEKT
2400 LÜBECK
ERLENKAMP 2a
TEL. 869441

Lübeck, den 25. Juli 1980